



Nachwuchsförderklassen Tanz

Prüfungsordnung

vom 23.06.2016

Aufgrund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2012 (SächsGVBl. S. 568,575) geändert worden ist, erlässt der Senat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden mit Beschluss vom 16.06.2016 die folgende Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung wurde am 22.06.2016 vom Rektorat bestätigt.

Die Prüfungsordnung wurde mit Entscheidung vom 17.05.2016 vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gemäß §102 Abs.1 Satz 2 des SächsHSFG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zweck der Abschlussprüfung.....	2
§ 3 Prüfungsaufbau	2
§ 4 Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Testate	2
§ 5 Zulassung zu den Prüfungen.....	3
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	3
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Prüfer	5
§ 9 Fristen	5
§ 10 Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Namen der Prüfer.....	6
§ 11 Öffentlichkeit der Prüfungen	6
§ 12 Prüfungsprotokoll.....	6
§ 13 Benotung von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen, Bildung und Gewichtung der Noten	6
§ 14 Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse	7
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 16 Wiederholung der Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise	8
§ 17 Zertifikat	8
§ 18 Ungültigkeit der Prüfungen	9
§ 19 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	9
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten.....	10
§ 21 In-Kraft-Treten	10
Anlage 1: Prüfungsplan	11
Anlage 2: Anforderungen und Bedingungen der Prüfungen.....	12

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Prüfungen in den Nachwuchsförderklassen Tanz an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

§ 2

Zweck der Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten bzw. Fachkenntnisse erworben hat, die zur Aufnahme in den Bachelor Studiengang Tanz berechtigen. Die mit mindestens „befriedigend“ (Note 3,0) in allen Tanzprüfungsfächern bestandene Abschlussprüfung qualifiziert für das Studium im Bachelor Studiengang Tanz an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.
- (2) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung verleiht die Palucca Hochschule für Tanz ein Zertifikat.
- (3) Mit dem Zertifikat wird kein berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben.

§ 3

Prüfungsaufbau

- (1) Prüfungen finden in jedem Semester statt.
- (2) Am Ende des siebten Semesters finden die Abschlussprüfungen gemäß Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung statt.

§ 4

Prüfungsleistungen, Leistungsnachweise, Testate

- (1) Während des Studiums sind von den Studierenden Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Gegenstand, Anzahl und Art der einzelnen Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).
- (3) Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise werden benotet.
- (4) Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise werden in künstlerisch-praktischer Form erbracht. In ihnen wird festgestellt, dass der Studierende in dem jeweiligen Fachgebiet die

notwendigen künstlerischen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat. Aufbau, Ausgestaltung und Inhalt der Prüfungen zur Abnahme von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise werden in der Tabelle zu Anforderungen und Bedingungen (Anlage 2) festgelegt.

- (5) Ein Testat ist der Nachweis, an einer Lehrveranstaltung teilgenommen zu haben.
- (6) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 5

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu den Prüfungen ist zugelassen, wer
 - in den Nachwuchsförderklassen Tanz immatrikuliert ist
 - nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Ein Studierender, der die Abschlussprüfung oder einen in der der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat, ist gemäß § 22 Absatz 2 Nr. 7 SächsHSG zu exmatrikulieren.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen künstlerischen oder denen gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei Divergenzen in den Studieninhalten zwischen Herkunftshochschule und der Palucca Hochschule für Tanz Dresden ist eine Anerkennung mit entsprechenden Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dies ist der Fall, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden im Wesentlichen entsprechen.

- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Wurden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Note einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Benotungssystemen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studierende haben für die Anrechnung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Eine Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt auf Antrag.
- (6) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, dem Prorektor für Lehre und Studium als stellvertretenden Vorsitzenden, den Studiengangsleitern, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden. Der Rektor, der Prorektor für Lehre und Studium und die Studiengangsleiter gehören dem Prüfungsausschuss von Amts wegen an. Ihre Amtszeit im Prüfungsausschuss endet mit dem Ausscheiden aus ihren jeweiligen Ämtern.
Der akademische Mitarbeiter sowie der Studierende werden vom Rektor auf Vorschlag des Senats bestellt. Die Bestellung für den akademischen Mitarbeiter erfolgt für eine Amtszeit von drei Jahren, die für den Studierenden für eine Amtszeit von einem Jahr. Ebenso wird für den akademischen Mitarbeiter und den Studierenden jeweils ein Ersatzmitglied zur vertretungsweisen Aufgabenwahrnehmung bestellt. Der akademische Mitarbeiter und der Studierende bzw. deren Ersatzvertreter üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen an den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Wahrnehmung aller ihm nach dieser Ordnung übertragenen Aufgaben zuständig. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die

ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss befindet über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 8 Prüfer

- (1) Nach Anhörung der Studiengangsleiter bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Abnahme von Prüfungsleistungen mindestens zwei Prüfer. Leistungsnachweise werden vom Fachdozenten der jeweiligen Klasse abgenommen.
- (2) Zu Prüfern dürfen nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung bezieht, zur Lehre berechtigt sind. Für Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise, durch die Gegenstände verschiedener Lehrveranstaltungen geprüft werden, dürfen auch Prüfer bestellt werden, die die Befugnis zur Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsgegenstandes besitzen. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
Zum Prüfer und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 9 Fristen

- (1) Der Prüfungsplan (Anlage 1) bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen zur Abnahme von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen.
- (2) Bei Beurlaubung vom Studium verlängern sich die in dieser Ordnung genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung.
- (3) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

§ 10

Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Namen der Prüfer

Die Studierenden sind in der Regel zwei Wochen vor Abnahme der Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise schriftlich über den Termin (Tag und Uhrzeit), die Dauer und den Ort der Prüfung sowie über die Namen der Prüfer durch Aushang zu informieren. Gegenstand, Anzahl und Art der einzelnen Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise sind im Prüfungsplan (Anlage 1) ausgewiesen.

§ 11

Öffentlichkeit der Prüfungen

Prüfungen sind in der Regel öffentlich für Mitglieder der Hochschule und der Oberschule an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12

Prüfungsprotokoll

Über Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Prüfern unterzeichnet und den Prüfungsakten der Studierenden beigelegt wird. Es muss neben dem Namen des Prüflings mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der erbrachten Prüfungsleistung bzw. des erbrachten Leistungsnachweises
- Tag und Ort der Prüfungsleistung bzw. des Leistungsnachweises
- Namen der Prüfer und Beisitzer
- Dauer und Inhalt der Prüfungsleistung bzw. des Leistungsnachweises
- Bewertung der Prüfungsleistung bzw. des Leistungsnachweises auf der Grundlage eines Formulars, welches sämtliche Kriterien der Bewertung beinhaltet sowie ggfs.
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

§ 13

Benotung von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise sind wie folgt zu benoten:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Die Prüfungskommission hat sich auf eine Note zu einigen.
- (3) Errechnet sich eine Note aus dem gewichteten Durchschnitt erbrachter Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise, so lautet die Note:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,3
gut	bei einem Durchschnitt von 1,4 bis einschließlich 2,3
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,4 bis einschließlich 3,3
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,4 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt über 4,0

- (4) Werden Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise in Form einer Gruppenprüfung erbracht, so ist sicherzustellen, dass jeder individuelle Beitrag so voneinander abgrenzbar ist, dass er benotbar ist.
- (5) Die Prädikatsnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Abschlussprüfungen.

§ 14

Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse

- (1) Die Studierenden bzw. im Fall minderjähriger Studierender deren Erziehungsbevollmächtigte werden über die Prüfungsergebnisse mit den Halbjahresinformationen und Jahreszeugnissen der Oberschule schriftlich informiert.
- (2) Über die Ergebnisse der Abschlussprüfung wird ein Zertifikat (§ 17) erteilt.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung bzw. ein Leistungsnachweis wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt haben oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei

Krankheit der Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung bzw. des Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet werden. Die Entscheidung hierüber ist vom jeweiligen Prüfer zu treffen.
- (4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung bzw. der betreffende Leistungsnachweis als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (5) Die Studierenden können innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 und Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Studierenden mitzuteilen.

§ 16

Wiederholung der Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise

- (1) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Der Termin für die Wiederholungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. In der Regel findet die Nachprüfung innerhalb von 4 Wochen statt.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.

§ 17

Zertifikat

- (1) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Absolvent ein Zertifikat.
- (2) Das Zertifikat wird vom Rektor und vom jeweiligen Studiengangsleiter unterzeichnet und mit dem Siegel der Palucca Hochschule für Tanz Dresden versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Abschlussprüfung erbracht wurde.
- (3) Aus dem Zertifikat gehen die Prädikatsnote und die Noten der Abschlussprüfung hervor.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel genutzt und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die entsprechende Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Zertifikatsurkunde ist einzuziehen, wenn eine Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Entscheidungen, die aufgrund dieser Prüfungsordnung ergehen, sind den Studierenden bzw. im Falle ihrer Minderjährigkeit ihrem Erziehungsbevollmächtigten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Widerspruch nach den §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer Prüfungskommission oder eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer oder diesen Prüfern zur nochmaligen Bewertung oder Benotung zu. Ändert der Prüfer oder ändern die Prüfer die Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.
- (5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden bzw. im Fall von minderjährigen Studierenden deren Erziehungsbevollmächtigten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsgutachten und Prüfungsprotokolle, gewährt.

§ 21 **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2016/17 an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Nachwuchsförderklassen immatrikuliert werden. Die Prüfungsordnung Nachwuchsförderklassen vom 20.01.2010 tritt damit gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, 23.06.2016

Prof. Jason Beechey
Rektor

Anlage 1
zur Prüfungsordnung
Nachwuchsförderklassen Tanz
vom 23.06.2016
(zu § 4 Absatz 2)

Prüfungsplan für die jeweiligen Nachwuchsförderklassen (N)

	KLT	TTI	ZT/MT	Impro	Folklore	Pas de Deux / Partnering
N 1 Wintersemester	P 45-75'	P 45-60'			T	
N 1 Sommersemester	P 45-75'	P 45-60'			T	
N 2 Wintersemester	P 45-75'	P 45-60'				
N 2 Sommersemester	P 45-75'	P 45-60'				
N 3 Wintersemester	P 45-75'		P 45-75	P 45-60'		
N3 Sommersemester	P 45-75'		P 45-75'	P 45-60'		
N 4 Wintersemester	AP 45-75'		AP 45-75'	AP 45-60'		
N 4 Sommersemester	LN 45-75'		LN 45-75'	LN 45-60		T 45-60'

P = Prüfung (Prüfungsleistung)
AP = Abschlussprüfung (Prüfungsleistung)
LN = Leistungsnachweis
T = Testat

Anforderungen und Bedingungen der Prüfungen

Nachwuchsförderklasse 1

Klassischer Tanz

Inhalt der Prüfung, 1. und 2. Semester

Der Aufbau der Prüfung entspricht einer Unterrichtsstunde im Fach Klassischer Tanz (Aufteilung in Übungen an der Stange, in der Mitte, Sprünge, Spitze).

Die Studierenden zeigen Elemente des Klassischen Tanzes (Niveau 1) als Einzelelemente und in kurzen Bewegungskombinationen.

Kriterien der Bewertung

Technik

Präsenz

Musikalität

Tanz, Technik, Improvisation (TTI)

Inhalt der Prüfung, 1. und 2. Semester

Der Aufbau der Prüfung entspricht einer Unterrichtsstunde im Fach TTI.

Die Studierenden zeigen Einzelelemente und Sequenzen Zeitgenössischer und Moderner Tanztechniken (Niveau 1).

Themen sind u. a. Fortbewegungsarten in Raum und Richtung, Variation, funktionelle Körperarbeit am Boden und im Stand, gerade und ungerade Taktarten, Schwung und Umkehrschwung in den Ebenen sowie Antriebsaktionen.

Die Studierenden gestalten einfache Variations- und Tanzimprovisationsaufgaben.

Kriterien der Bewertung

Technik

Interaktion mit Musik

Kreativität

Auffassungsgabe

Nachwuchsförderklasse 2

Klassischer Tanz

Inhalt der Prüfung, 3. Semester und 4. Semester

Der Aufbau der Prüfung entspricht einer Unterrichtsstunde im Fach Klassischer Tanz (Aufteilung in Übungen an der Stange, in der Mitte, Sprünge, Spitze).

Die Studierenden zeigen Elemente des Klassischen Tanzes (Niveau 2) als Einzelelemente und in längeren Bewegungskombinationen.

Kriterien der Bewertung

Technik

Präsenz

Musikalität

Tanz, Technik, Improvisation (TTI)

Inhalt der Prüfung, 3. Semester und 4. Semester

Der Aufbau der Prüfung entspricht einer Unterrichtsstunde im Fach TTI.

Die Studierenden zeigen Einzelelemente und Sequenzen Zeitgenössischer und Moderner Tanztechniken (Niveau 2).

Themen sind u. a. Isolation und Koordination in den Körperzentren, verschiedene Taktarten in Bewegungsabläufen, Bewegungsfluss in Raum und Zeit, Umgang mit unterschiedlicher Dynamik, *contraction* und *release*.

Die Studierenden gestalten Variations- und Tanzimprovisationsaufgaben als Partner- und Gruppenarbeit.

Kriterien der Bewertung

Technik

Interaktion mit Musik

Kreativität

Auffassungsgabe

Nachwuchsförderklasse 3

Klassischer Tanz

Inhalt der Prüfung, 5. und 6. Semester

Der Aufbau der Prüfung entspricht einer Unterrichtsstunde im Fach Klassischer Tanz (Aufteilung in Übungen an der Stange, in der Mitte, Sprünge, Spitze).

Die Studierenden zeigen Elemente des Klassischen Tanzes (Niveau 3) in komplexen Bewegungskombinationen.

Kriterien der Bewertung

Technik

Präsenz
Musikalität

Zeitgenössischer Tanz / Moderner Tanz

Inhalt der Prüfung, 5. und 6. Semester

Der Aufbau der Prüfung entspricht einer Unterrichtsstunde im Zeitgenössischen / Modernen Tanz.

Die Studierenden zeigen Elemente des Zeitgenössischen / Modernen Tanzes (Niveau 1) in kurzen und längeren Bewegungskombinationen.

Von besonderer Bedeutung sind zentrale und periphere Bewegungsansätze, Stabilität/Labilität, *rebound*, Entspannung/Spannung, Differenzierung (Isolation), Dynamik, Schwerkraft, Schwung, Fall, Rollen, Kippen, unregelmäßige Phrasierungen, Orientierung (Körper, Raum) und das Konzept der Kinesphäre.

Kriterien der Bewertung

Technik
Präsenz
Musikalität

Improvisation

Inhalt der Prüfung, 5. und 6. Semester

Der Aufbau der Prüfung entspricht einer Unterrichtsstunde im Fach Improvisation.

Die Studierenden setzen Aufgaben mit verschiedenen Schwerpunkten in der Bewegung oder narrative oder abstrakte Themen um. Die Umsetzung erfolgt als Solo, Paar und in der Gruppe.

Kriterien der Bewertung

Technik
Interaktion mit Musik
Kreativität
Auffassungsgabe

Nachwuchsförderklasse 4

Klassischer Tanz

Inhalt der Abschlussprüfung, 7. Semester und des Leistungsnachweises, 8. Semester

Der Aufbau der Prüfung entspricht einer Unterrichtsstunde im Fach Klassischer Tanz (Aufteilung in Übungen an der Stange, in der Mitte, Sprünge, Spitze).

Die Studierenden zeigen Elemente des Klassischen Tanzes (Niveau 4, fortgeschritten) in anspruchsvollen Bewegungskombinationen.

Kriterien der Bewertung

Technik
Präsenz
Musikalität

Zeitgenössischer Tanz / Moderner Tanz

Inhalt der Abschlussprüfung, 7. Semester und des Leistungsnachweises, 8. Semester

Der Aufbau der Prüfung entspricht einer Unterrichtsstunde im Zeitgenössischen / Modernen Tanz.

Die Studierenden zeigen Elemente des Zeitgenössischen / Modernen Tanzes (Niveau 2) in komplexen Bewegungssequenzen. Von besonderer Bedeutung sind die Vertiefung des Materials und die Vergrößerung des Bewegungsspektrums.

Kriterien der Bewertung

Technik
Präsenz
Musikalität

Improvisation

Inhalt der Abschlussprüfung, 7. Semester und des Leistungsnachweises, 8. Semester

Der Aufbau der Prüfung entspricht einer Unterrichtsstunde im Fach Improvisation.

Die Studierenden entwickeln Etüden in Soli, Duetten und größeren Gruppenformationen. Von besonderer Bedeutung ist die qualitative Steigerung der tanztechnischen Ausdrucksmöglichkeiten.

Kriterien der Bewertung

Technik
Interaktion mit Musik
Kreativität
Auffassungsgabe